



Bericht

der Landesregierung

Ausbau U3 - Krippenfinanzierung

Drucksache 16/1683 (neu)

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Frauen

Bericht über den aktuellen Sachstand bezüglich der Finanzierung und Umsetzung des Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren („Krippe“) in Schleswig-Holstein

Der nachfolgende Bericht ist gegliedert nach den im Berichtsauftrag vorgegebenen Themenkomplexen und beantwortet die dazu jeweils gestellten Fragen.

1. Umsetzung

1.1 Wie viele Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren sind in Schleswig-Holstein derzeit vorhanden und wie viele Plätze sollen bis zum Jahr 2013 zur Erfüllung einer Gesamtversorgungsquote von 35 Prozent geschaffen werden?

Gemäß der Statistik „Jugendhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein“ (Teil 3 - Kinder in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege) wurden zum Stichtag am 15. März 2006 in Schleswig-Holstein insgesamt 5.504 Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen betreut. Das entspricht einem Versorgungsgrad von 8 Prozent. Um einen Versorgungsgrad von 35 Prozent zu erreichen, müssen bis zum Jahr 2013 17.000 Plätze geschaffen werden.

1.2 Wie viele der bestehenden und der zu schaffenden Plätze befinden sich in Krippen, in altersgemischten Gruppen und in der Tagespflege?

Sowohl in der aktuellen Jugendhilfestatistik als auch bei der Berechnung der neu zu schaffenden Plätze wird ausschließlich zwischen Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Plätzen in Tagespflege differenziert. Es wird nicht zwischen Kindern unter drei Jahren in Krippen und altersgemischten Gruppen unterschieden. Nach den Angaben der unter Ziffer 1.1 genannten Statistik besuchten von den betreuten 5.504 Kindern unter drei Jahren 4.263 eine Kindertageseinrichtung und 1.241 eine öffentlich geförderte Tagespflegestelle. Ausgehend von der Annahme des Bundes, dass 70% der neuen Plätze in Kindertageseinrichtungen entstehen und die Tagespflege mit 30% zum Ausbau beitragen soll, wird mit folgenden zu schaffenden Plätzen gerechnet:

in Kindertageseinrichtungen:	11.900
in Tagespflege:	5.100
gesamt:	17.000

1.3 Wie werden die jeweiligen Bedarfe ermittelt und die Ausbauplanung und deren Umsetzung durchgeführt?

Gemäß § 6 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) tragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot. Sie haben dazu gemäß § 7 Abs. 1 KiTaG einen Bedarfsplan zu erstellen.

Zur Ermittlung des tatsächlich bestehenden Betreuungsbedarfes berücksichtigen die kreisfreien Städte dabei die Anmeldungen in den Kindertageseinrichtungen, werten Wartelisten aus und führen Planungskonferenzen mit den Einrichtungsträgern durch. Die Kreise befragen in der Regel die Gemeinden nach dem örtlichen Bedarf.

Zur Umsetzung ihrer Ausbauplanung haben einige Kreise und kreisfreie Städte bereits Ausbaustufen festgelegt bzw. werden diese im Jahr 2008 bestimmen.

1.4 Wie wird die hierzu notwendige Kommunikation und Kooperation zwischen der Landesregierung, den kommunalen Spitzenverbänden und den Einrichtungsträgern sichergestellt?

Die notwendige Kommunikation und Kooperation zum Ausbauprogramm werden durch regelmäßige Gespräche und durch zu einzelnen Themenkomplexen gebildete gemeinsame Gremien mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bzw. der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände sichergestellt. Die Kommunikation mit den Einrichtungsträgern erfolgt über ihre Trägerverbände.

2. Finanzierung

2.1 Wie hoch sind die investiven und konsumtiven Gesamtkosten, die in Schleswig-Holstein zur Sicherstellung eines Versorgungsgrades von 35% für die Betreuung unter Dreijähriger bis zum Jahr 2013 anfallen werden?

Die investiven Gesamtkosten lassen sich noch nicht genau beziffern, da derzeit noch nicht erkennbar ist, in welchem Umfang die Finanzierungshilfen für Neubauten, An- oder Umbau sowie Umwandlung vorhandener Gruppenräume in Anspruch genommen werden. Bei den Betriebskosten gibt es ein vergleichbares Problem, da noch nicht bekannt sein kann, welche Plätze in Krippen, altersgemischten Gruppen und Tagespflege eingerichtet und wann sie mit welchen Öffnungszeiten in Betrieb genommen werden.

Für die Entscheidung des Landes über seine finanzielle Beteiligung an dem Ausbauprogramm wurden anhand von Modellrechnungen Investitionskosten in Höhe von 165,1 Mio. € und Betriebskosten in Höhe von 394,6 Mio. € ermittelt.

Mit dem Bund geht das Land bei diesen Berechnungen davon aus, dass die Kommunen die sich aus dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) ergebenden Verpflichtungen erfüllen, wonach bis 2010 ein Versorgungsgrad von 17% zu schaffen ist, und dass die Finanzierung dieser Ausbaustufe durch Einsparungen gedeckt ist, die mit der Einführung des SGB II („Hartz IV“) verbunden sind. Bund und Land machen ihre Förderung jedoch nicht von dem nach dem TAG erreichten Ausbaustand abhängig.

2.2 Welcher Anteil an den Gesamtkosten soll/kann durch die Bundesmittel finanziert werden, welche Anteile sollen/können durch die Kommunen erbracht werden?

Schleswig-Holstein kann von den vom Bund bereitgestellten Mitteln für Investitionen 74,2 Mio. € und für Betriebskosten ca. 62 Mio. € erwarten. Das Land wird alle Investitions- und Betriebskostenmittel des Bundes, die ab 2008 für Schleswig-Holstein vorgesehen sind, ungeschmälert den Kommunen zur Verfügung stellen.

Die Kommunen haben sich zur Höhe ihrer Beteiligung noch nicht geäußert. Nach der Modellrechnung teilen sich bei den Investitionen Land und Kommunen die nach Abzug der Bundesmittel verbleibenden geschätzten Restkosten je zur Hälfte.

Bei den Betriebskosten fördert das Land in gleicher Höhe wie der Bund. Zusammen tragen Bund und Land damit mehr als die Hälfte der für die öffentliche Hand geschätzten Kosten.

2.3 In welcher Höhe beabsichtigt sich das Land zu beteiligen?

Das Land wird sich an dem Ausbau der Tagesbetreuung der unter dreijährigen Kinder mit 46 Mio. € für Investitionen und 62 Mio. € für Betriebskosten beteiligen. Darüber hinaus wird es 5 Mio. € als flankierende Maßnahme für den Ausbau der qualifizierten Tagespflege bereitstellen.

2.4 Wie will das Land seine Finanzierungsbeteiligung aufbringen?

Für den Doppelhaushalt 2009/10 des Landes sind vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages 12 Mio. € zur Finanzierung der Betriebskosten einschließlich des Ausbaus der Tagespflege vorgesehen. Die übrigen Mittel sollen in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden. Bei der Finanzierung der Investitionen werden zunächst die Bundesmittel vollständig ausgeschöpft, bevor die Landesmittel eingesetzt werden.

2.5 Anhand welcher Kriterien und nach welchem Verfahren sollen die Fördermittel an Kommunen, Einrichtungen und Träger ausgezahlt werden?

Die Kriterien, nach denen die Mittel vergeben werden, und das Verfahren zur Umsetzung des Ausbauprogramms sind Gegenstand der derzeit noch laufenden Gespräche mit der AG der kommunalen Landesverbände. Zu den Umsetzungsschritten und Eckpunkten gehören insbesondere eine bedarfs- und regionalorientierte Nachsteuerung ab 2010, der Verteilungsschlüssel, die Fördersätze, ein Maßnahmencontrolling sowie eine Begründungspflicht für Neubauten, um eine wirtschaftliche und effektive Verwendung der Landesmittel sicherzustellen.

3. **Rechtsetzung**

3.1 Was sind die maßgeblichen Inhalte, der durch die Bundesländer ratifizierten Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung eines „Sondervermögens Kinderbetreuungsbaus“?

Gemäß § 5 Parlamentsinformationsgesetz ist der Schleswig-Holsteinische Landtag vor Unterzeichnung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm ‚Kinderbetreuungsfinanzierung‘ 2008 - 2013“ im September 2007 über die maßgebli-

chen Inhalte bereits informiert worden (Umdruck 16/2409). Darauf wird Bezug genommen.

- 3.2 Bedarf es auf der Landesebene einer weiterführenden Rechtsetzung (Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvereinbarung, Förderrichtlinien) zur Umsetzung und zur Finanzierung des Kinderbetreuungsausbaus und wie ist hierzu der aktuelle Sachstand?

Ob und welche rechtlichen Regelungen im Hinblick auf den Ausbau der Tagesbetreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren erforderlich sind, hängt davon ab, wer die Abwicklung des Investitionsprogramms übernehmen wird. Die kommunalen Landesverbände haben sich dazu bereit erklärt und wollen einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Die Bundesregierung hat den angekündigten Gesetzentwurf zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die nach Artikel 9 der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm bis zum 31.12.2008 erfolgen muss, bislang nicht vorgelegt. Auch daraus kann sich ein derzeit jedoch nicht abschätzbarer gesetzlicher Handlungsbedarf für das Land ergeben. Dies gilt gleichermaßen für den ebenfalls ausstehenden Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes mit dem die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ab 2009 erfolgen soll.

Schließlich wird unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände geprüft, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Tagespflege, soweit sie landesrechtlich bestimmt sind, verändert werden müssen, damit diese Betreuungsform im vorgegebenen Umfang von 30% zum Ausbau beitragen kann.

- 3.3 Ab wann kann angesichts des Inkrafttretens von Bundesgesetz und Verwaltungsvereinbarung zum 1.1.2008 das Antrags- und Förderverfahren in Schleswig-Holstein beginnen und wie wird sicher gestellt, dass auch Maßnahmen berücksichtigt werden, die bereits in diesem Jahr begonnen worden sind bzw. werden?

Ein konkreter Termin für den Beginn des Antrags- und Förderverfahrens steht wegen der noch laufenden Gespräche und des Klärungsbedarfs, insbesondere zur Auslegung der Verwaltungsvereinbarung und zum Verfahren der Programmabwicklung, noch nicht fest.

Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ können aber alle Investitionsvorhaben in die Förderung einbezogen werden, für die nach dem 18. Oktober 2007 - dem Datum der Unterzeichnung durch die Länder - rechtsverbindliche Leistungs- und Lieferungsverträge, die dem Ausbauziel dienen, abgeschlossen worden sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist aber in jedem Fall, dass das Investitionsvorhaben in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen worden ist.